

# **Anlage 6:**

## **Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 14 "Photovoltaikanlage Dachsberg" der Stadt Bleicherode mit Eingriffsausgleichsbilanzierung**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

1.	Vorbemerkungen .....	2
2.	Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur .....	2
3.	Inhalt der Planung .....	2
3.1.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) .....	2
3.2.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) .....	3
3.3.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) .....	4
4.	Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope gem. BNatSchG .....	5
5.	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....	5
6.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes .....	6
7.	Eingriffs- Ausgleichsbilanz innerhalb des Geltungsbereiches der Planung .....	6

---

### **Anlagenverzeichnis**

---

Anlage 1: Darstellung der betroffenen Biotopstrukturen, Bestand und Planung

---

## 1. Vorbemerkungen

Auslöser des in Rede stehenden Bauleitplanverfahrens ist das seitens der Stadt Bleicherode geplante Investitionsvorhaben zur Realisierung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage auf der sanierten Altablagerungsfläche am Dachsberg südlich der Kernstadt von Bleicherode.

Der in Rede stehende Standort ist planungsrechtlich dem so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Photovoltaikanlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien erfüllen nicht den Tatbestand eines privilegierten Vorhabens gemäß § 35 (1) BauGB. Im konkreten Planungsfall wurde auch seitens des Landkreises Nordhausen eine Genehmigung als sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB nicht in Aussicht gestellt.

Die Stadt Bleicherode beabsichtigt deshalb, für das in Rede stehende Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan mit dem Ziel der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ (SO<sub>PV</sub>) gemäß § 11 (2) BauNVO aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Photovoltaikanlage Dachsberg" und der anschließenden Umsetzung der „Photovoltaikanlage“ beabsichtigt die Stadt Bleicherode insbesondere auch den Energiekonzepten des Freistaates Thüringen sowie der Bundesrepublik Deutschland Rechnung zu tragen, da:

- mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen wird,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden kann.

## 2. Rechtliche Planungsgrundlagen und Fachliteratur

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (ThürNatG)
- Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999)
- Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung in Thüringen (TMLNU 2005)

*Hinweis: Die Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung rechtliche Verbindlichkeit.*

## 3. Inhalt der Planung

Zur grundsätzlichen Erläuterung der getroffenen Festsetzungen wird im Folgenden lediglich auf die Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung im sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (SO<sub>PV</sub>) sowie zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eingegangen.

Alle anderen im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen werden in der Begründung ausführlich erläutert und sind dort nachzulesen.

### 3.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet liegt südlich der Kernstadt von Bleicherode, östlich der Landesstraße L 1035 nach Obergebra und berührt die Flur 5 der Gemarkung Bleicherode sowie die Flur 2 der Gemarkung Obergebra. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet direkt an die Flur 4 der Gemarkung von Bleicherode an. Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 7,0 ha und liegt auf einer Höhenlage von etwa 322 bis 290 m ü. NN (weitere Ausführungen siehe auch Abschnitt 4 der Begründung).

Es umfasst die eingezäunten Flächen des Deponiekörpers sowie im östlichen und südlichen Bereich angrenzende Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des entstehenden Eingriffes festgesetzt wurden.

Um das erforderliche Planungsrecht im Plangebiet zu schaffen, wird als Art der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (SO<sub>PV</sub>) gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ (SO<sub>PV</sub>) gemäß § 11 (2) BauNVO wird seitens der Stadt Bleicherode als erforderlich angesehen, da im Plangebiet nur bestimmte Nutzungen abschließend und im Verbund zulässig sein sollen.

Im sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (SO<sub>PV</sub>) gemäß § 11 (2) BauNVO sind neben den PV-Freiflächenanlagen selbst auch alle Gebäude und baulichen Nebenanlagen zulässig, die für den technischen Betrieb der Anlage erforderlich sind (z.B. Wechselrichter, Schaltschränke, Trafostationen, Zufahrten / Wartungswege etc.).

### 3.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Fall durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche und die Oberkante (OK) bestimmt. Mit diesen Festsetzungen ist eine hinreichend genaue Bestimmung der baulichen Dichte und Höhenentwicklung entsprechend der städtebaulichen Konzeption gesichert.

#### Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO

Die Höhenfestsetzungen im Bebauungsplan (H1 und H2) beziehen sich auf das anstehende Gelände zum Zeitpunkt des Beginns der Realisierung der PV-Anlagen und demzufolge nach Abschluss der Oberflächenprofilierung im Zuge der Rekultivierungsarbeiten.

Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen (hier: Oberkante als Höchstmaß von 3,50 m über dem anstehenden Gelände) soll dazu beitragen, dass eine so gering wie mögliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Luftströmungen erreicht wird.

Durch die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen dem anstehenden Gelände und der Unterkante der PV-Anlagen soll sichergestellt werden, dass sich durch den somit möglichen Einfall von Streulicht unter den PV-Anlagen eine geschlossene Vegetationsdecke entwickeln kann.

#### Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

Durch die Begrenzung der Festsetzung der Größe des sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ (SO<sub>PV</sub>) im Zusammenhang mit der zulässigen Grundflächenzahl (hier: GRZ 0,35) wird der planungsrechtlich zulässige Anteil der Fläche des Baugrundstücks, der durch die baulichen Anlagen der Solar-Module sowie der für den technischen Betrieb der Anlage erforderlichen Wechselrichter, Schaltschränke, Trafostationen, Zufahrten / Wartungswege etc. überdeckt werden darf, eindeutig festgesetzt.

Bei der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzung zur zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) wurde zur Sicherung der planungsrechtlichen Zulässigkeit neben den wenigen Gebäuden und baulichen Anlagen im Plangebiet (Wechselrichter- Übergabe- und Trafostationen, Betriebsgebäude etc.) insbesondere auch die von den Solarpanelen insgesamt überdeckte Fläche (auf die Horizontale runter projiziert) als solche mit eingerechnet.

Die Größe der GRZ von 0,35 wurde letztendlich festgesetzt, um eine ausreichend hohe Bebauungsverdichtung im Plangebiet zu erreichen und somit dem Grundsatz gemäß § 1a BauGB gerecht zu werden, mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Um einen vertretbaren Kompromiss zwischen der Ausnutzbarkeit des Sondergebietes und der Beeinträchtigung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf das Schutzgut „Landschaftsbild“ sowie den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu finden, wurde deshalb nicht das höchstmögliche Orientierungsmaß gemäß § 17 BauNVO gewählt.

Aus den vorgenannten Gründen wurde auch die Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO durch die Festsetzung (§ 2 (1)) im Bebauungsplan ausgeschlossen.

Die Grundflächenzahl soll im Allgemeinen eine ausreichend hohe Bebauungsverdichtung im Plangebiet sichern. Auf Grund der anlagenspezifischen Besonderheiten der Anordnung der Modultische bei Photovoltaikanlagen im jeweiligen Plangebiet und auch der Abstände untereinander ist eine höhere, GRZ-relevante „Verdichtung“ als 0,3 – 0,4 nicht möglich und erfordert somit im konkreten Fall auch keine höhere, maximal zulässige Grundfläche.

### 3.3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein westlich ausgerichteter Hangbereich zum ca. 25m höher gelegenen Flurstück 177/2 hin. Dieser Hang ist von Pflanzengesellschaften folgender Biotoptypen besiedelt:

- westlicher Bereich (Hangfuß) Laubgebüsche (Biotoptyp – Nr. 6223 und 6224)
- östlicher Bereich (oberer Hangbereich) ehemaliger Zustand: Trocken - Halbtrockenrasen (Biotoptyp – Nr. 4211), derzeitiger Zustand: Verbuschung bis hin zum Status Laubgebüsch (Biotoptyp – Nr. 6223 und 6224) des angrenzenden Bereiches.

Dabei erfüllen diese Biotopstrukturen generell den Charakter gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG, wobei insbesondere der Erhaltungszustand der Trockenrasengesellschaften durch bereits vorhandene Verbuschung deutlich eingeschränkt, bzw. verändert ist. Zur Erhaltung und Verbesserung dieser Biotope, sowie gleichzeitig als Kompensationsmaßnahmen für die im Plangebiet entstehenden Eingriffe durch die Errichtung der Solarmodule wurden folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt:

- Auf der Fläche „M2“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind die vorhandenen, durch Sukzession angesiedelten Laubsträucher zu erhalten. Langfristig sind diese Flächen dem natürlichen Aufwuchs zu überlassen. Ziel ist die Entwicklung eines geschlossenen Laubgebüschstreifens mit einem hohen Anteil an Dornensträuchern.

Dabei erfolgt keine Wiederherstellung des Trockenrasenbiotops im oberen Hangbereich (östlicher Geltungsbereich), um nicht ein mögliches Abrutschen des Hanges durch ein Abräumen der bereits erheblichen Gehölzvegetation zu verursachen. Diese Biotopstruktur soll durch die festgesetzte Maßnahme „M1“ im südlichen Teil des Plangebietes ausgebildet und durch Pflege langfristig erhalten werden.

Die Ausbildung dieser Laubgebüsche wurde für weitere Flächen im Westen und Norden des Geltungsbereiches, mit ähnlichen, durch Sukzession beginnenden Gehölzstrukturen, festgesetzt.

Südlich der Sondergebietsfläche befindet sich ein, derzeit in Verbuschung übergehender Halbtrockenrasenbereich. Hier wurde zur Erhaltung des Biotoptyps und langfristigen Pflege folgende landschaftspflegerische Maßnahme festgesetzt:

- Im Bereich der als „M1“ gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen sind von bereits vorhandenem Bewuchs durch Laubsträucher und Bäume freizustellen. Ziel ist die Wiederherstellung der standortgerechten Halbtrocken- und Trockenrasengesellschaften. Die Bereiche sind langfristig, entsprechend der Zielsetzung durch folgende Maßnahmen zu pflegen:
  - jährlich einmalige Beweidung durch Schafe oder Ziegen oder
  - einmalige Mahd der aufwachsenden Gehölze.

Die Flächen unter den Solarmodulen im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ (SO<sub>PV</sub>) sind als extensive Grünflächen anzulegen und dauerhaft durch jährliche Mahd zu pflegen, um einen Gehölzaufwuchs zu unterbinden. Durch die Festsetzung eines Mindestabstandes (H1) zwischen dem gewachsenen Gelände und der Unterkante der PV-Anlagen im „Photovoltaikanlage“ (SO<sub>PV</sub>) ist sichergestellt, dass sich durch den somit möglichen Einfall von Streulicht unter den PV- Anlagen eine geschlossene Vegetationsdecke entwickeln kann.

Alle Gehölze sind zu pflegen, fachgerecht zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die einzelnen Pflanzmaßnahmen sind gegenseitig nicht anrechenbar. Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den jeweiligen Qualitätsnormen nach DIN 18916 entsprechen und fachgerecht gepflanzt werden. Der Einsatz von Herbiziden und anderen chemischen Mitteln im Plangebiet ist unzulässig.

Die formulierten Festsetzungen bzw. Maßnahmen bieten die Sicherheit, dass auf der einen Seite das Planungsziel erreicht wird und gleichzeitig, unter Berücksichtigung des Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsgebotes, der zu erwartende Eingriff im Plangebiet ausgeglichen werden kann.

#### 4. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope gem. BNatSchG

Das Plangebiet liegt außerhalb, östlich des FFH-Gebietes Nr. 9 „Bleicheröder Berge“ (DE 4529-302) und EG-Vogelschutzgebietes Nr. 7 „Bleicheröder Berge“ (DE 4529-420) aber innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Bleicheröder Berge".

Dazu wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erarbeitet. Im Fazit dieser Prüfung kann festgestellt werden, dass vom Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaikanlage Dachsberg“ der Stadt Bleicherode keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Nr. 9 „Bleicheröder Berge“ (DE 4529-302) und EG-Vogelschutzgebietes Nr. 7 „Bleicheröder Berge“ (DE 4529-420) ausgehen. Die Unterlage wurde der Begründung in der Anlage 8 beigelegt.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bleicheröder Berge“ (vgl. Beschluss- Nr. 92-18/70 des Rates des Bezirkes Erfurt vom 26.08.1970). Die rechtsverbindliche Unterschutzstellung erfolgte auf der Grundlage des damals geltenden Rechts und behält gem. § 26 Abs. 1 ThürNatG grundsätzlich ihre Gültigkeit. Grundsätzlich sind Landschaftsschutzgebiete mit dem Zweck eines besonderen Schutzes von Natur und Landschaft festgelegt worden. Sie dienen u.a. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter.

Aus diesem Grund ist mit einer zukünftigen Bauantragstellung zur Errichtung o.g. Photovoltaik-Freiflächenanlage eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung in Form einer Erlaubnis bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Erteilung dieser Genehmigung wurde seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordhausen in der Stellungnahme vom 13.03.2014 im planverfahren des Bebauungsplanes Nr. 14 grundsätzlich in Aussicht gestellt. Ausgehend vom derzeitigen Flächenzustand hat die Antragstellung bis zum Jahr 2019 zu erfolgen.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein westlich ausgerichteter Hangbereich zum ca. 25m höher gelegenen Flurstück 177/2 hin. Dieser Hang ist von Pflanzengesellschaften folgender Biotoptypen besiedelt:

- westlicher Bereich (Hangfuß) Laubgebüsche (Biotoptyp – Nr. 6223 und 6224)
- östlicher Bereich (oberer Hangbereich) ehemaliger Zustand: Trocken - Halbtrockenrasen (Biotoptyp – Nr. 4211), derzeitiger Zustand: Verbuschung bis hin zum Status Laubgebüsch (Biotoptyp – Nr. 6223 und 6224) des angrenzenden Bereiches.

Dabei erfüllen diese Biotopstrukturen generell den Charakter gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG, wobei insbesondere der Erhaltungszustand der Trockenrasengesellschaften durch bereits vorhandene Verbuschung deutlich eingeschränkt bzw. verändert ist.

#### 5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Bebauungsplan Nr. 14 „Photovoltaikanlage Dachsberg“ der Stadt Bleicherode wurde vom Landschaftsarchitekturbüro LA21 aus Nordhausen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Im Fazit wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in der Unterlage genannten Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen ist, dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan genannten CEF- Maßnahmen sind bei der Realisierung der Planung durchzuführen. (SaP siehe Anlage 7 der Begründung zum B-Plan)

Bei einem Verlust der Funktionsfähigkeit der Lebensstätte einer geschützten Art greifen die spezifischen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG und die Vorhabenzulassung bedarf einer zusätzlichen artenschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. Seite 5 SaP).

## 6. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Zur Bewertung des bei der Umsetzung der Planung entstehenden Eingriffs in das Landschaftsbild wurde eine Landschaftsbildsimulation erarbeitet und der Begründung in der Anlage 11 beigelegt.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchung und Simulation der zu erwartenden Sonnenstrahlreflexionen ist festzustellen, dass **keine weiten- und damit im landschaftsbildwirksam wahrnehmbare Sonnenlicht-reflexionen** bei der Realisierung des PV-Standortes zu erwarten sind

- da diese entweder durch die Bleicheröder Berge und die vorgelagerten Vegetationsstrukturen des Dachsberges im Osten abgeschirmt werden bzw.
- in eine Höhe abgestrahlt werden, die deutlich über der Geländefläche von 300 m über NN liegt.

Eventuell auftretende kleinflächige Reflexionen an Biege- oder Schnittkanten werden in größerer Entfernung nicht mehr wahrgenommen und sind als unkritisch anzusehen.

Die visuelle Wahrnehmbarkeit des PV-Standortes im Landschaftsraum an sich wurde in einer Fotodokumentation simuliert. Ungeachtet dessen, dass direkte wahrnehmbare Sonnenreflexionen landschaftsbildwirksam nicht zu erwarten sind, wird von den PV-Modulen von oben wird i.d.R. der Himmel wiedergespiegelt. Das Farbspektrum dieses Streulichts variiert im Hinblick auf den Bedeckungsgrad des Himmels unterschiedlich (blauen oder bedeckten Himmel). Bei der Simulation wurde ein mehr oder weniger unbedeckter Himmel zu Grunde gelegt, auch um die Lage des PV-Standortes klarer herauszustellen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dieser im Landschaftsraum zwar wahrnehmbar sein wird, aber auf Grund seiner untergeordneten Größe keine erheblichen Beeinträchtigungen zum nach wie vor dominierenden Höhenzug der Bleicheröder Berge erwarten lässt.

*Dieser entstehende, rein visuell wahrzunehmende Eingriff in das Landschaftsbild kann durch den Überschuss an ökologischen Werteinheiten der im Folgenden erarbeiteten Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, welche die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 in ihrer Gesamtheit bewertet, ausgeglichen werden.*

## 7. Eingriffs- Ausgleichsbilanz innerhalb des Geltungsbereiches der Planung

Die im Folgenden erarbeitete Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde auf der Grundlage der „Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ (TMLNU 1999) sowie dem „Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung in Thüringen“ (TMLNU 2005) erarbeitet.

Zuerst erfolgte die flächenmäßige Erfassung der einzelnen, im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und deren Bewertung durch das Wertpunktesystem mit max. 55 ökologischen Wertpunkten.

Im Rahmen der Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wurde, auf der Grundlage des ermittelten Biotopwertbestandes versucht, mit Hilfe planerischer Festsetzungen das Planungsziel durch einen möglichst minimalen Eingriff zu erreichen. Die Bewertung des durch die Festsetzungen des B- Planes zu erwartenden Eingriffs in den Natur- und Landschaftsraum ist in der Bewertungstabelle zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie im zeichnerischen Teil des Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan abgearbeitet worden. Dabei wurde der Biotopbestand den im Zuge der Planung zu erwartenden Flächennutzungen und den daraus resultierenden Biotoptypen zugeordnet.

***Ergebnis der in der Anlage enthaltenen Bewertungstabelle zur Eingriff- Ausgleichbilanzierung ist eine vollständige Kompensation des bei der Realisierung der Planung zu erwartenden Eingriffes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.***

***Zusätzlich dazu wird, bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, ein Überschuss von insgesamt 85.400 ökologischen Wertpunkten erzielt. Dieser Überschuss soll mit einem Anteil von 16.000 ökologischen Wertpunkten den nicht rechnerisch bilanzierbaren Eingriff der geplanten Freiland – Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild ausgleichen. (siehe dazu auch Abschnitt 6) Die restlichen 69.400 ökologischen Wertpunkte werden, nach nachhaltig erfolgter Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen seitens der Stadt Bleicherode in Zusammenarbeit mit der Unteren Natur-schutzbehörde in Form eines Ökokontos gutgeschrieben und stehen für weitere Eingriffsmaßnahmen der Stadt zur Verfügung.***

## Bewertungstabelle der Eingriff- Ausgleichsbilanzierung

Bestand						Planung						Bilanzwert		
Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertpunkte		Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertpunkte				
<b>Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik SO<sub>PV</sub></b>														
9111	Gebäudefläche	0	x	38	=	0	9159	Flächen mit besonderer baulicher Prägung – versiegelte Flächen des Solarparks , ca. 5% der Sondergebietsfläche (SO <sub>PV</sub> = 48.135m <sup>2</sup> )	0	x	2.407	=	0	
9214	Wirtschaftswege, versickerungsoffen	10	x	380	=	0								
4733	Ruderalflur	15	x	3.236	=	48.540	4222	mesophiles Grünland auf abgedecktem Deponiekörper - von Solarpaneelen überstrichene Flächen (GRZ 0,35 abzgl. überbaute Flächen)	25	x	14.440	=	361.000	
4222	abgedeckter Deponiekörper mit Raseneinsaat, Zielsetzung aus Sanierungsanordnung: mesophiles Grünland	30	x	41.765	=	1.252.950								
9399	Randbereiche des Deponiekörpers, Grünflächen teilweise mit beginnender Staudenflur	20	x	2.716	=	54.320	4222	mesophiles Grünland auf abgedecktem Deponiekörper - Modulzwischenreihen und Abstandsflächen	30	x	31.288	=	938.640	
<b>Zwischensumme</b>				<b>48.135</b>		<b>1.355.810</b>	<b>Zwischensumme</b>				<b>48.135</b>		<b>1.299.640</b>	<b>-56.170</b>
<b>Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)</b>														
<b>Fläche M1- Freistellen und Pflegen von Halbtrockenrasen</b>														
4211	Halbtrockenrasen, verbuschert und mit Gehölzaufwuchs (Abschlag)	30	x	8.227	=	246.810	4211	Halbtrockenrasen in Pflege	40	x	8.227	=	329.080	

Fläche M2 - verdichteter Gehölzbestand als Laubgebüsch (einheimische, standortgerechte Gehölze mit hohem Anteil an Dornensträuchern)														
6223/ 6224	Laubgebüsch durch Sukzession	30	x	6.656	=	199.680								
4733	Ruderalflur	15	x	781	=	11.715	6223/ 6224	Laubgebüsch mit hohem Anteil an Dornensträuchern	35	x	8.185	=	286.475	
9399	Randbereiche des Deponiekörpers, Grünflächen teilweise mit beginnender Staudenflur	20		748	=	14.960								
<b>Zwischensumme</b>				<b>16.412</b>		<b>473.165</b>	<b>Zwischensumme</b>				<b>16.412</b>		<b>615.555</b>	<b>142.390</b>
<b>Verkehrsflächen</b>														
9212	öffentliche Verkehrsfläche "Dachsberg"	0	x	449	=	0	9212	öffentliche Verkehrsfläche "Dachsberg"	0	x	449	=	0	
4733	Ruderalflur	15	x	297	=	4.455	4733	Ruderalflur	15	x	297	=	4.455	
9214	Wirtschaftswege, versickerungssoffen	10	x	4.789	=	47.890	9214	Wirtschaftswege, versickerungssoffen	10	x	4.871	=	48.710	
4733	Ruderalflur	20	x	82	=	1.640								
<b>Zwischensumme</b>				<b>5.617</b>		<b>53.985</b>	<b>Zwischensumme</b>				<b>5.617</b>		<b>53.165</b>	<b>-820</b>
<b>Gesamtsumme:</b>				<b>70.164</b>		<b>1.882.960</b>					<b>70.164</b>		<b>1.968.360</b>	<b>85.400</b>

**Bilanzierung: Differenz Summe Planung - Summe Bestand = + 85.400 ökologische Wertpunkte**  
 >>> Guthaben zum Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild (ca. 16.000 öWP)  
 >>> Guthaben für ein künftiges Ökokonto der Stadt Bleicherode (ca. 69.400 öWP)